I. Änderung der

Gebührenordnung für Parkuhren/Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 10 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1998 (BGBl. I S. 810), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW S. 365), in Verbindung mit § 38 b des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 05. 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am

folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Zone I wird um den gebührenpflichtigen Parkstandort, der innerhalb der markierten Zone in dem beigefügten Planauszug liegt, ergänzt.

Dieser ist Bestandteil der Parkgebührenordnung.

§ 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung kann nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung wurde nicht ordnunggemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Parkgebührenordnung

Bergisch Gladbach

Zone I

